



131/67

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Mai 2001

NR.

1087

Nunningen: Zonen- und Gestaltungsplan „Innere Engi“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Innere Engi“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Zonen- und Gestaltungsplan regelt die Nutzungszuteilung und Überbauung der Parzellen GB Nrn. 476 (Hof Innere Engi) und 2427. Die Sonderbauvorschriften enthalten Vorgaben für die Nutzung in den einzelnen Baubereichen und die Gestaltung der Bauten. Nach einem Brandfall sollen die teilweise zerstörten Liegenschaften der Familien Blasius Hänggi und Fredy Hänggi wieder aufgebaut werden. Als planungsrechtliche Voraussetzung werden die Flächen der bisherigen Bauernhofzone in die Landwirtschaftszone bzw. die Kernzone umgeteilt. Die Umzonungen stehen in Übereinstimmung mit den Unterlagen der Ortsplanungsrevision, welche demnächst zur öffentlichen Auflage gelangen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Februar bis zum 26. März 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 30. April 2001.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der im Zonen- und Gestaltungsplan dargestellte Waldverlauf gilt nicht als Waldfeststellung im Sinne von Art. 13 WaG. Dem Waldverlauf kommt nur orientierende Wirkung zu. Der Verlauf der Waldabstandslinie von 20 m richtet sich nach dem tatsächlichen Waldverlauf.

Für das Dachwasser der Neubauten ist die Machbarkeit von Versickerungsanlagen zu prüfen (hydrogeologische Abklärung). Ist die Versickerung nicht möglich, so ist das Dachwasser dem Deltschengrabenbach zuzuführen. Sowohl für die Versickerungsanlagen, wie auch für die Bacheinleitungen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Amt für Umwelt einzureichen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Innere Engi“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Nunningen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Innere Engi“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Nunningen

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'500 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.390

Staatsschreiber

Dr. K. R. R. R.

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

(Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\131np01292\RRB_InnereEngi.doc])

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach

Kantonsforstamt

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Gemeindepräsidium der EG, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission der EG, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan (später)

Blasius Hänggi, Innere Engi 12, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan (später)

Fredy Hänggi, Innere Engi 10, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan (später)

Holzart Architektur AG, Passwangstrasse 33, 4226 Breitenbach

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Nunningen: Zonen- und Gestaltungsplan „Innere Engi“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung)